

Erstattung nach dem Infektionsschutzgesetz - Arbeitgeber/innen

Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz bei Tätigkeitsverboten und Quarantäne für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer:

Dabei hat die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber für die Dauer des Arbeitsverhältnisses (längstens für sechs Wochen) die Entschädigung nach §56 IfSG in voller Lohnhöhe ausbezahlen.

Die geleistete Entschädigung wird der Arbeitgeberin bzw. dem Arbeitgeber von der Senatsverwaltung für Finanzen auf Antrag erstattet, wenn ein Berliner Gesundheitsamt ein Tätigkeitsverbot bzw. eine Quarantäne ausgesprochen hat. Entschädigungsberechtigt nach §56 IfSG sind Ausscheider, Ansteckungsverdächtige, Krankheitsverdächtige oder sonstige Träger von Krankheitserregern, die einem behördlich angeordneten Tätigkeitsverbot oder einer behördlich angeordneten Quarantäne unterworfen waren oder sind.

Voraussetzungen

- Bescheid eines Berliner Gesundheitsamtes
Ein die Person betreffender Bescheid eines Berliner Gesundheitsamtes zum persönlichen Tätigkeitsverbot (§§ 31 IfSG) oder zur angeordneten Quarantäne (§ 30 IfSG).
- Entschädigungszahlung in voller Lohnhöhe an Arbeitnehmer/innen
Einschädigungszahlung gem. § 56 Infektionsschutzgesetz durch den Arbeitgeber/ die Arbeitgeberin an den Arbeitnehmer/ die Arbeitnehmerin.
- Verdienstausschlag
Voraussetzung für eine Entschädigung ist ein Verdienstausschlag. Ein Verdienstausschlag liegt nicht vor, wenn:
 - die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer zu Beginn des Tätigkeitsverbots bzw. der Quarantäne bereits arbeitsunfähig war oder einen sonstigen Anspruch auf Entgeltfortzahlung nach dem Gesetz über die Zahlung des Arbeitsentgelts an Feiertagen und im Krankheitsfall - Entgeltfortzahlungsgesetz (EntgFG), dem Mindesturlaubsgesetz für Arbeitnehmer - Bundesurlaubsgesetz (BUrlG), dem Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium - Mutterschutzgesetz (MuSchG) oder nach § 616 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) hat *oder*
 - es sich um ein Ausbildungsverhältnis handelt. Auszubildende haben nach § 19 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b Berufsbildungsgesetz (BBiG) einen Anspruch auf Fortzahlung der Ausbildungsvergütung gegen die Arbeitgeberin bzw. den Arbeitgeber.

Erforderliche Unterlagen

- Hinweis zum Online-Verfahren
? Halten Sie die für die Beantragung notwendigen Unterlagen im Dateiformat: JPG, JPEG, PNG oder PDF bereit.

? Alternativ können Fotos der Dokumente mit einem QR-Code-fähigen Mobilgerät hochgeladen werden.
? Die Gesamtgröße aller Dateien darf 5 MB nicht überschreiten.

Arbeitsvertrag

Kopie des Arbeitsvertrages. Falls ein solcher nicht schriftlich abgeschlossen wurde, Angabe des Tages des Beginns des Arbeitsverhältnisses.

Nachweis Arbeitsentgelt

Kopie der entsprechenden Vergütungsabrechnung(en) oder Bestätigung über den ausgezahlten Betrag (Nachweis über Arbeitsentgelt, abzuziehende Steuern und Beiträge zur Sozialversicherung).

Gebühren

keine

Rechtsgrundlagen

- Infektionsschutzgesetz (IfSG) §§ 56 ff.

https://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/__56.html

Link zur Online-Abwicklung

<https://bda.service.berlin.de/intelliform/forms/default/bda/Entsch%c3%a4digung%20Verdienstausfall%20Infektionsschutz%20Arbeitgeber/index>

PDF-Dokument erzeugt am 05.05.2020